

## **Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Änderungsinhalt**

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 06.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vom Zweckverband mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pfreimd, 20.02.2019

Zweckverband Zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Müller

Verbandsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Änderungsinhalt**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 06.11.1996 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des

Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die -zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung."

b) § 10 Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:  
netto 2,00 - brutto 2,14 €“

c) § 10 Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers:  
netto 2,00 - brutto 2,14 €“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Pfreimd, 20.02.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Müller

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsnachweis:

angeheftet am 09.04.2019

abgenommen am

Für die Richtigkeit:

Zeichen: